



GD/P220875

Erläuterungen zur Änderung der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) Stand: 27. Februar 2020

1. Ausgangslage

Der Erwerb der Kompetenzen zur Durchführung von Impfungen bildet ein neues Ausbildungsziel des Pharmaziestudiums und gehört damit neu zum Berufsbild von Apothekerinnen und Apothekern. In Basel-Stadt sowie in zahlreichen weiteren Kantonen können Apothekerinnen und Apotheker bereits seit dem Jahre 2018 unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Impfungen durchführen. Mit der vorliegenden Revision der Heilmittelverordnung soll das Impfangebot in Apotheken auf weitere Impfungen ausgeweitet werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 06.12.2011	Änderungen
<p>§ 12a Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker ¹ Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen an Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Impfung gegen Grippe;b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);c) Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A + B;d) Impfung gegen Covid-19. <p>[...]</p>	<p>§ 12a Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker ¹ Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen an Personen, die das 18 16. Altersjahr vollendet haben, vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Impfung gegen Grippe;b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);c) Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A + B;d) Impfung gegen Covid-19-;<i>e) Impfung gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten (DTP);</i><i>f) Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR);</i><i>g) Impfung gegen Meningokokken;</i><i>h) Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose).</i> <p>[...]</p>

Erläuterungen zu § 12a Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker

Der Katalog soll um Impfungen gegen folgende Krankheiten erweitert werden:

- **Diphtherie**
Die Diphtherie wird durch Bakterien verursacht, die weltweit verbreitet sind. Der Erreger produziert ein starkes Gift, das Organe wie Herz und Leber dauerhaft schädigt.
- **Tetanus**
Tetanus ist eine tödliche Krankheit, die durch das Bakterium Clostridium tetani verursacht wird. Es kommt überall in der Umwelt vor und produziert ein Toxin, welches das zentrale Nervensystem angreift.
- **Keuchhusten**
Keuchhusten ist eine sehr ansteckende Infektionskrankheit der Atemwege, die durch die Bakterien Bordetella pertussis und seltener Bordetella parapertussis ausgelöst wird. Diese Bakterien produzieren ein Gift, das Pertussis-Toxin, das für die Hustenanfälle verantwortlich ist.
- **Masern**
Masern sind eine vor allem wegen ihren Komplikationen gefürchtete virale Infektionskrankheit, die durch das Masern-Virus ausgelöst werden.
- **Mumps**
Mumps ist eine meist harmlos verlaufende Erkrankung von Kindern und Erwachsenen, die durch das Mumps-Virus ausgelöst wird.
- **Röteln**
Röteln ist eine hoch ansteckende Infektionskrankheit, die während der Schwangerschaft zu Missbildungen oder zum Tod des Kindes im Mutterleib führen kann.
- **Meningokokken**
Meningokokken können schwere Erkrankungen verursachen. Am häufigsten betroffen sind Säuglinge, Kleinkinder und Jugendliche sowie bestimmte Personengruppen mit erhöhtem Erkrankungs- oder Komplikationsrisiko.
- **Herpes Zoster (Gürtelrose)**
Windpocken (Varizellen) sind eine hochansteckende Krankheit, die vom Varicella-Zoster-Virus (VZV) ausgelöst wird. Auch die Gürtelrose (Herpes zoster) wird durch VZV verursacht.

Mit dieser Erweiterung des Katalogs soll die Möglichkeit einer niederschweligen Impfung von impfwilligen Personen gestärkt und zugleich das Risiko eines fehlenden oder unzureichenden Impfschutzes in der Bevölkerung verringert werden. Bei zahlreichen jüngeren Personen stellt auch der Umstand, dass Impfungen in diesem Setting nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden, oft keine hohe Hürde dar. Dies, da diese Personengruppe häufig ohnehin über eine hohe Franchise verfügt und demzufolge auch die ärztlich verabreichten Impfungen selbst bezahlt, sofern die Franchise nicht bereits ausgeschöpft sein sollte.

Die vorliegende Erweiterung des Katalogs orientiert sich am Schweizerischen Impfplan 2022 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Von der besagten Erweiterung im Kanton Basel-Stadt hingegen bewusst ausgenommen sind Impfungen, welche im Kindes- und Jugendalter verabreicht werden müssen. Aufgrund der Altersgrenze von 16 Jahren erscheint die Aufnahme solcher Impfungen in den Katalog nicht sinnvoll. Ausgenommen sind ferner Impfungen gegen Humane Papillomaviren (HPV), da der Kanton diese Impfkosten im Rahmen des entsprechenden kantonalen Impfprogramms übernimmt und die Zielgruppe hier ebenfalls primär Kinder und Jugendliche sind. Andere

Kantone sehen teilweise einen ähnlichen Katalog an Impfungen vor (z.B. Tetanusimpfung), welche von Apothekerinnen und Apothekern vorgenommen werden dürfen (z.B. Kantone Zürich, St. Gallen oder Solothurn). Zum Teil gibt es jedoch auch kantonale Unterschiede hinsichtlich des Katalogs sowie allfälliger Auflagen. Im Kanton Basel-Landschaft wiederum dürfen Apotheken seit Juli 2019 alle Impfungen gemäss den Empfehlungen im Schweizerischen Impfplan für Personen ab 16 Jahren anbieten, während im Kanton Basel-Stadt das entsprechende Mindestalter zurzeit noch bei 18 Jahren liegt. Das Impfangebot in Apotheken im Kanton Basel-Landschaft geht also über jenes vom Kanton Basel-Stadt hinaus, da im Kanton Basel-Landschaft alle Impfungen gemäss Impfplan (inkl. HPV) möglich sind, während im Kanton Basel-Stadt die Impfungen gemäss Impfplan, welche im Kindes- und Jugendalter verabreicht werden müssen, nicht im Katalog aufgenommen sind.

Im Zuge dieses Vorhabens wurde auch das aktuelle Mindestalter von zu impfenden Personen einer erneuten Überprüfung unterzogen. Der Kanton Basel-Stadt sieht aktuell bei Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker vor, dass die zu impfenden Personen das 18. Altersjahr vollendet haben müssen. Gestützt auf die aktuellen Daten von pharmaSuisse (Stand 1. Oktober 2021) wurde festgestellt, dass die übrigen Kantone in der Schweiz für solche Impfungen ein Mindestalter von 16 Jahren vorsehen. Mit Blick auf die vermutete Urteilsfähigkeit von unmündigen Jugendlichen für die Einwilligung in nicht schwerwiegende medizinische Behandlungen soll das Impfalter im Sinne der Angleichung an die aktuelle Praxis in den anderen Kantonen auf die Vollendung des 16. Altersjahres gesenkt werden.